

Satzung der Feuerwehr der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert, §§ 15 Abs. 4, 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Stadtrat der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung der Feuerwehr der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Oelsnitz/Erzgeb. ist eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die Stadtfeuerwehr Oelsnitz/Erzgeb. ist eine Einrichtung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Die Stadtfeuerwehr Oelsnitz/Erzgeb. besteht aus der Ortsfeuerwehr Oelsnitz/Erzgeb. mit dem Namen „Freiwillige Feuerwehr Oelsnitz/Erzgeb.“ und aus der Ortsfeuerwehr Neuwürschnitz mit dem Namen „Freiwillige Feuerwehr Neuwürschnitz“.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen bestehen in den beiden Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen.
- (5) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,

- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollen in der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. wohnhaft sein. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter. Der Stadtwehrleiter kann den Feuerwehrausschuss beratend hinzuziehen. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich vom Stadtwehrleiter mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr Oelsnitz/Erzgeb., ausgenommen die Angehörigen der Kinder- sowie Jugendfeuerwehr, haben das Recht, ihren jeweiligen ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter, dessen ehrenamtlich tätige Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erwirken.
- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung festgelegten Beträge.
- (4) Die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. erstattet Sachschäden, die Angehörigen der Stadtfeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG. Darüber hinaus erstattet die Stadt Auslagen, die den Feuerwehrangehörigen durch Feuerwehraus- und Fortbildung entstehen. Für die Erstattungen nach den Sätzen 1 und 2 besteht Antragsersfordernis des Betroffenen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / an der Feuerwache einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen ihrem zuständigen Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder zwischen dem vollendeten 5. und dem vollendeten 8. Lebensjahr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des Leiters / der Leiterin der Kinderfeuerwehr.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Für jedes Kinderfeuerwehrmitglied wird ein Kinderfeuerwehrausweis ausgestellt.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
1. in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 2. mit Vollendung des 8. Lebensjahres,
 3. aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 4. aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (6) Der Leiter der Kinderfeuerwehr wird auf die Dauer von 3 Jahren vom Feuerwehrausschuss berufen und muss persönlich und fachlich geeignet sein. Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss Angehöriger der Feuerwehr sein, eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter erfolgreich absolviert haben, Inhaber der Jugendleitercard (JuLeiCa) sein und ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Feuerwehrausschuss kann die Berufung nach Anhörung des Ortswehrleiters widerrufen.
- (7) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (8) Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere die Förderung der Brandschutzerziehung, spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr und die Erziehung zur Nächstenhilfe.
- (9) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert.

- (10) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr wird ein Jugendfeuerwehrausweis ausgestellt. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist vom Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
1. sein 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 5. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist Leiter der Jugendfeuerwehr und wird auf die Dauer von drei Jahren vom Feuerwehrausschuss berufen und muss persönlich und fachlich geeignet sein. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein, eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter erfolgreich absolviert haben, Inhaber der Jugendleitercard (JuLeiCa) sein und ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Feuerwehrausschuss kann die Berufung nach Anhörung des Ortswehrleiters widerrufen.
- (6) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.
- (7) Für die Jugendfeuerwehr gilt § 6 Abs. 9 und 10 entsprechend.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr

für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder nach Vollendung von 25 Dienstjahren in der aktiven Abteilung.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr Oelsnitz/Erzgeb. sind:

- Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz/Erzgeb.,
- Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Neuwürschnitz,
- Feuerwehrausschuss der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.,
- Stadtwehrleitung,
- Ortswehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz/Erzgeb. und
- Ortswehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Neuwürschnitz.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Hauptversammlung wählt die Ortswehrleitung sowie die sonstigen Mitglieder der Ortsfeuerwehr im Feuerwehrausschuss der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. § 12 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Bürgermeister und dem Stadtwehrleiter mindestens 21 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Dem Bürgermeister und dem Stadtwahlleiter ist auf deren Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen.

- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. besteht aus
- dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden,
 - den Ortswehrleitern
- sowie aus den folgenden sonstigen Mitgliedern:
- 5 von der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz/Erzgeb. gewählten Feuerwehrangehörigen und
 - 3 von der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Neuwürschnitz gewählten Feuerwehrangehörigen. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- Der Feuerwehrausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Der Feuerwehrausschuss tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen. Die Stellvertreter der Wehrleiter und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 sonstiges Mitglied im Feuerwehrausschuss sind, ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen mit ausschließlich beratender Funktion zu den Sitzungen laden.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ aller Wehrleitungen. Er wertet die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung aus, fasst Beschlüsse zu Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung und befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr.
- (5) Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses hat den Bürgermeister und den Stadtrat der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadtorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (6) Der Feuerwehrausschuss wählt den Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter, beruft geeignete Feuerwehrangehörige als Gerätewarte, Gruppenführer, Jugendfeuerwehrwarte, den Leiter der Kinderfeuerwehr und Personen für weitere Aufgaben nach den geltenden Vorschriften.
- (7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Wehrleitung

- (1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird vom Feuerwehrausschuss in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können auch einer Ortswehrleitung angehören.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister berufen.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige nach Möglichkeit jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

- (9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 4 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Die Ortswehrleiter leiten die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Stadtwehrleiters. Für sie gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Feuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss aus seinen Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sowie die Wahl der sonstigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 1 sind mindestens eine

Woche vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind.

- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wehrleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz/Erzgeb. vom 23.02.1999 (veröffentlicht im „Oelsnitzer Volksbote“ Nr.

9/1999 vom 30.04.1999) einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Oelsnitz/Erzgeb. vom 16.01.2015 (veröffentlicht im „Oelsnitzer Volksbote“ Nr. 4/2015 vom 24.04.2015) außer Kraft.

ausgefertigt: Oelsnitz/Erzgeb., den 25.11.2019

gez.
Birkigt
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis zur Bekanntmachung

Für die vorstehende Satzung der Feuerwehr der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oelsnitz/Erzgeb., den 25.11.2019

Birkigt
Bürgermeister

(Siegel)